

Fall 8

Zeitungsboxen an Tramhaltestellen

Sachverhalt:

Seit Mitte 2002 führt die Basler Medien Gruppe (BMG) mit den Basler Verkehrsbetrieben (BVB) und der Baselland Transport AG (BLT) Gespräche über das Aufstellen von Zeitungsboxen an deren Haltestellen. Die Zeitungsboxen dienen dem Vertrieb von Pendlerzeitungen. Nach verschiedenen Kontakten, Briefwechseln und Vorabklärungen stellten die Verantwortlichen der Gratiszeitung "Baslerstab" (Teil der BMG) mit Schreiben vom 10. Juli 2002 der BLT ein konkretes Gesuch um Bewilligung für die Platzierung von Zeitungsboxen an 17 Standorten im Kanton Basel-Landschaft. Mit Antwortschreiben vom 20. Juli 2002 teilte die BLT drei Interessenten für die Platzierung von Zeitungsboxen mit, dass sie das Verfahren koordinieren möchte und dass sie den "koordinierten Auftritt mit einer Medienunternehmung" favorisiere. Verantwortlichkeiten sollten "klar" geregelt werden. Die BLT fordert die Interessenten auf, bis 11. August 2002 eine Offerte einzureichen. Über das konkrete Vergabeverfahren enthielt das Schreiben vom 20. Juli 2002 keine weiteren Angaben.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2002 bekräftigte die BMG ihr Interesse am Vertrieb von Pendlerzeitungen und konkretisierte ihr Angebot in puncto Abgeltung, Grösse der aufzustellenden Boxen, Abfallentsorgung etc. Das Gesuch der BMG wurde abgelehnt. Der Verwaltungsrat der BLT beschloss in seiner Sitzung vom 28. August 2002, einen Exklusivvertrag mit einem der beiden anderen Gesuchsteller abzuschliessen. Gemäss einer Telefonnotiz des zuständigen Mitarbeiters der BMG wurde der Entscheid im Wesentlichen aufgrund des "unglaublichen finanziellen Angebots" gefällt. Weitere Gründe für die Exklusivvergabe oder für die Ablehnung des Gesuchs der BMG wurden nicht genannt. Vom negativen Entscheid hat die BMG seit sieben Tagen Kenntnis. Das abschlägige Schreiben der BLT hat sie vorgestern mit eingeschriebener Post erhalten.

Die BLT ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 13.1 Mio. Zu ihrem Zweck gehören gemäss Handelsregistereintrag nebst der Errichtung und dem Betrieb von Linien des öffentlichen Verkehrs im Kanton Basel-Landschaft und in angrenzenden Gebieten das "Führen von Nebenbetrieben und Nebengeschäften, soweit diese entweder mit dem öffentlichen Verkehr im Zusammenhang stehen oder zur Verbesserung der Ertragslage geeignet sind." Die Aktien der BLT befinden sich zum grössten Teil in öffentlicher Hand. Zusammen mit dem Bund, dessen Aktionärsrechte der Kanton Basel-Landschaft an der Generalversammlung ausübt, verfügt der Kanton Basel-Landschaft über eine Aktienmehrheit. Die an der BLT beteiligten Privaten sind im Wesentlichen Mitarbeitende und Personen, welche bei der Zusammenführung früherer Gesellschaften zur BLT entschädigt worden sind. Eigentliche Anleger kennt die BLT nicht. Im Verwaltungsrat haben der Kanton Basel-Landschaft Anspruch

auf vier Mitglieder, die Aktionärgemeinden auf zwei Mitglieder sowie der Kanton Basel-Stadt, der Kanton Solothurn und der Bund auf je ein Mitglied.

Fragen:

Kann sich die BMG gegen den negativen Entscheid der BLT allenfalls zur Wehr setzen? Mit welchen Rechtsmitteln und mit welchen Erfolgsaussichten?

Hilfsmittel:

- BV, OG
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (SGS BL 175), Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft (Verwaltungsprozessordnung, SGS BL 271).

Fall 9

Wehrpflichtersatz

Sachverhalt:

Der 1964 geborene X. wurde am 5. September 1986 für dienstuntauglich erklärt und unterliegt der Wehrpflichtersatzabgabe. Gegen den durch das Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz des Kantons Bern in Rechnung gestellten Wehrpflichtersatz für das Ersatzjahr 2001 erhob X. am 16. Mai 2002 Einsprache. Das Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz wies die Einsprache am 30. Mai 2002 ab. Die gegen den Einspracheentscheid erhobene Beschwerde wies die Steuerrekurskommission des Kantons Bern am 22. Oktober 2002 ab.

Fragen:

X. erkundigt sich bei Ihnen, ob er gegen diesen Entscheid ein Rechtsmittel ans Bundesgericht ergreifen kann und wenn ja, mit welchen Erfolgsaussichten. Herr X. beklagt sich insbesondere darüber, dass er gegenüber Frauen, die auch nicht militärdienstpflichtig seien, ungleich behandelt werde.

Hilfsmittel:

- BV, EMRK, UNO-Pakte, OG,
- Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über den Wehrpflichtersatz (SR 661).

Fall 10

WEF

Sachverhalt:

Parallel zur Durchführung des Weltwirtschaftsforums 2001 in Davos (World Economic Forum, WEF) organisierten der Verein die "Erklärung von Bern" sowie verschiedene Nicht-Regierungsorganisationen unter dem Titel "The Public Eye on Davos 2001" vom 25. bis 28. Januar 2001 in Davos eine unabhängige internationale öffentliche Konferenz. Anlässlich dieser Veranstaltung sollten Gäste aus der ganzen Welt auf die negativen Auswirkungen der wirtschaftlichen Globalisierung hinweisen und Forderungen stellen, die auf eine gerechtere, nachhaltigere Wirtschaftspolitik hinzielen. Diese Konferenz war öffentlich und konnte ohne Anmeldung besucht werden.

Eine ausländische Referentin sowie verschiedene Besucherinnen und Besucher der Konferenz wurden durch die zum Schutz und zur Durchführung des Weltwirtschaftsforums eingesetzten Polizeikräfte in Landquart, Klosters-Wolfgang und Davos-Platz kontrolliert (Durchsuchungen, Prüfung und Kopieren von Ausweisen etc.) und daran gehindert, rechtzeitig zur genannten Veranstaltung nach Davos zu gelangen. Teils wurden sie zurückgewiesen und in Züge Richtung Zürich und Basel gesetzt, teils konnten sie Davos schliesslich erst mit grosser Verspätung erreichen. Die ausländische Referentin etwa konnte ihren auf 10.00 Uhr am 26. Januar 2001 angesetzten Vortrag nicht halten und gelangte erst am späteren Nachmittag nach Davos. Die Referentin, der Verein "Erklärung von Bern" sowie weitere Betroffene erhoben in der Folge Beschwerde beim Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement des Kantons Graubünden. Sie verlangten im Wesentlichen die Feststellung der Rechtswidrigkeit der sie betreffenden Polizeibefehle und der darauf gestützten individuellen Polizeiverfügungen. Prozessual verlangten sie Einblick in das betreffende Polizeidispositiv. Der Regierungsrat des Kantons Graubünden trat auf die Begehren der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer nicht ein.

Fragen:

Können sich die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer gegen den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Graubünden beim Bundesgericht zur Wehr setzen? Mit welchen Rechtsmitteln und mit welchen Erfolgsaussichten?

Hilfsmittel:

- BV, EMRK, UNO-Pakte, OG

Fall 11

Nichtwiederwahl

Sachverhalt:

Der Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat) wählte am 19. März 1997 G. für eine Amtsdauer vom 1. Juli 1997 bis 31. Oktober 2000 zum ausserordentlichen Professor für das Fachgebiet "Environnement (orientation génie sanitaire)" an der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL). Am 13. Juli 2000 lehnte der ETH-Rat die Wiederwahl von G. ab und stellte fest, dass dieser nicht mehr berechtigt sei, den Titel eines Professors zu tragen. Begründet wird der Entscheid im Wesentlichen durch die mangelhaften fachlichen Leistungen von G.

Fragen:

G. erkundigt sich bei Ihnen nach seinen Prozesschancen. Insbesondere will er wissen, ob er auch im Falle der Ergreifung eines Rechtsmittels nach Ablauf der Amtsperiode ohne Arbeit dasteht. Welche Fragen stellen Sie ihm?

Hilsmittel:

- BV, OG, VwVG (zum Zwecke der vorliegenden Übung; für eine vollständige Aufarbeitung des Falles wäre die Berücksichtigung der Verordnung über die Dozenten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 16. November 1983 [SR 414.141] sowie das Beamten-gesetz vom 30. Juni 1927 in seiner Fassung vor Erlass des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 notwendig)

Fall 12

Abmeldebestätigung

Sachverhalt:

Am 25. Januar 1999 verlangte W. die Auszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung aus beruflicher Vorsorge, weil sie beabsichtigte, ihren Wohnsitz definitiv nach Italien zu verlegen. Die Vorsorgeeinrichtung lehnte eine Barauszahlung ab, offenbar weil W. keine Abmeldebestätigung der Behörden ihres Schweizer Wohnortes beibringen konnte. W. hatte zwar bei der Einwohnergemeinde Olten eine solche verlangt, diese weigerte sich jedoch, ein entsprechendes Dokument auszustellen. Die Einwohnerkontrolle begründete ihre Haltung mit Steuerschulden von W. Für die Steuerrechnungen der Jahre 1995 – 1997 waren offenbar Verlustscheine in der Höhe von insgesamt über CHF 20'000.-- ausgestellt worden.

W. versuchte weiterhin vergeblich, von der Einwohnerkontrolle eine Abmeldebestätigung zu erhalten. Am 14. Juni 2000 gelangte sie schliesslich an den Regierungsrat des Kantons Solothurn, machte eine Rechtsverweigerung durch die Gemeinde Olten geltend und verlangte die Ausstellung einer Abmeldebestätigung rückwirkend auf den 29. Februar 2000. Mit Beschluss vom 12. September 2000 wies der Regierungsrat ihre Beschwerde ab.

Fragen:

Mit welchen Rechtsmitteln kann sich W. allenfalls zur Wehr setzen? Wie beurteilen Sie ihre Erfolgsaussichten?

Hilfsmittel:

- BV, OG

Fall 13

Gebühren

Sachverhalt:

X. kollidierte am 17. Februar 1996 als Lenker eines Personenwagens auf der Kantonsstrasse Z. mit einem Reh. Im Anschluss an diesen Unfall rückte der Jagdaufseher aus und nahm ein Unfallprotokoll auf. Am 6. März 1996 stellte das Jagd- und Fischereiinspektorat des Kantons Graubünden X. dafür die Kosten von CHF 124.-- in Rechnung. Nachdem diese Rechnung unbezahlt geblieben war, erliess das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden am 10. Juli 1996 eine Verfügung, wonach X. der Betrag von CHF 124.-- zuzüglich Mahngebühr von CHF 20.-- und Kosten von CHF 84.-- auferlegt wurde. X. erhob dagegen Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Graubünden, welcher diese mit Entscheid vom 24. September 1996 abwies.

Fragen:

Wie kann sich X gegen diesen Entscheid zur Wehr setzen? Mit welchen Erfolgsaussichten?

Hilfsmittel:

- BV, OG
- Art. 36 und Art. 40 des kantonalen Gesetzes vom 3. Oktober 1982 über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen

Art. 36 Kostenpflicht

¹Die Behörden können für ihre Amtshandlung den Beteiligten Kosten auferlegen.

²Haben mehrere Beteiligte eine Amtshandlung gemeinsam verlangt oder veranlasst, haften sie für die Kosten solidarisch, soweit die Behörde nichts anderes entscheidet.

³Die Kosten gliedern sich in:

- a) die Staatsgebühr, welche für die Beanspruchung der Behörden erhoben wird,
- b) die Auslagen der Kanzlei für mit Amtshandlungen verbundenen Ausfertigungen und Mitteilungen,
- c) die Barauslagen, die insbesondere Übersetzungskosten, Expertenonorare und andere durch das Verfahren verursachte Aufwendungen umfassen.

Art. 40 Bemessung

¹Der Rahmen für die Staatsgebühr beträgt CHF 10.-- bis CHF 20'000.--. Die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen regelt die Regierung durch Verordnungen.

²Innerhalb der Gebührenrahmens ist die Staatsgebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

Fall 14

Widerruf einer erleichterten Einbürgerung

Sachverhalt:

Am 16. März 1992 stellte Marc G. als Ehegatte einer Schweizerin ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung. Mit Verfügung vom 7. September 1993 entsprach das EJPD dem Gesuch. Nachdem das EJPD am 14. September 1993 von der Gemeinde K. die Mitteilung erhalten hatte, die Ehe von G. sei am 17. August 1993 geschieden worden, widerrief es am 7. Dezember 1993 die Einbürgerung.

G. will sich gegen diesen Entscheid zur Wehr setzen. Er bringt insbesondere vor, dass ihm keinerlei Täuschungshandlungen vorgeworfen werden können. Im Zeitpunkt der Gesuchstellung habe er mit seiner Frau zusammengelebt. Marc G. behauptet weiter, nachdem eine Scheidungsklage anhängig gemacht worden sei, habe er das EJPD telefonisch davon unterrichtet.

Fragen:

Marc G. gelangt an Sie mit der Frage, ob er sich gegen den Widerruf des EJPD zur Wehr setzen könne, mit welchen Rechtsmitteln und mit welchen Erfolgsaussichten.

Hilfsmittel:

- BV, OG, BÜG